

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 55111 — 5589/68

Bonn, den 6. August 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die
Kreditanstalt für Wiederaufbau**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familie und Jugend

Heck

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt
für Wiederaufbau**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l I

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 18. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1877) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz werden die Worte „und dem Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes“ ersetzt durch „ , dem Bundesschatzminister und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“.
- b) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „durch ihre ständigen Vertreter im Amt“ gestrichen.
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Aufsichtsbehörde stehen die in § 48 Absatz 2 der Reichshaushaltsordnung angegebenen Rechte zu; die §§ 111 bis 113 der Reichshaushaltsordnung gelten entsprechend.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und Absatz 4 wird Absatz 3.

A r t i k e l II

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz in der durch Artikel I geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

A r t i k e l III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

A r t i k e l IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Entwurf hat den Zweck, das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 16. August 1961 (vgl. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1961, Bundesgesetzbl. I S. 1877) in einigen Punkten der Entwicklung der letzten Jahre anzupassen. Dazu gehört im wesentlichen die Regelung, daß dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit ein Sitz im Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) eingeräumt wird und daß dieser und die übrigen Bundesminister sich im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen vertreten lassen können, und zwar nicht nur — wie bisher — durch ihre ständigen Vertreter (Staatssekretäre).

Die übrigen Vorschriften des Entwurfs dienen vorwiegend der sachlichen oder redaktionellen Klärstellung.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates; auch das letzte Änderungsgesetz ist ohne Zustimmungsklausel verkündet worden.

Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Änderung der Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes“ in „Bundes-schatzminister“ trägt der inzwischen vorgenommenen Änderung der Bezeichnung dieses Bundesresorts Rechnung.

Der KW wurde aufgrund des letzten Änderungsgesetzes von 1961 die bankmäßige Abwicklung der Entwicklungshilfe-Darlehen des Bundes übertragen (vgl. § 2 Abs. 2 KW-Gesetz); der Anteil dieser Darlehen am Gesamtgeschäft der Anstalt ist beträchtlich. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) trägt gegenüber dem Parlament die haushaltsrechtliche Verantwortung für den Bereich der Entwicklungshilfe. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß dem BMZ ein Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die KW vom 4. Dezember 1951 konnten die Bundesminister nur durch ihre ständigen Vertreter im Amt vertreten werden. Diese Regelung hat sich als änderungsbedürftig erwiesen. Damit im Falle der Verhinderung der Bundesminister oder

ihrer Staatssekretäre in den Verwaltungsratssitzungen die Stimmen des Bundes nicht verlorengehen, sollen auch andere Amtsangehörige (in der Regel wohl die zuständigen Abteilungsleiter in den Bundesministerien) in Vertretung der Bundesminister mit Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift verankert die Rechte und Pflichten, die der Bundesrechnungshof und der fachlich zuständige Bundesminister (BMWi als Aufsichtsbehörde) aufgrund der Reichshaushaltsordnung haben, nunmehr auch im KW-Gesetz. Die Regelung entspricht der bereits bisher geübten Praxis.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Nachdem die Wertpapiersteuer durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 25. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 147) beseitigt worden ist, ist § 11 Abs. 1 Satz 2 als gegenstandslos zu streichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die KW gilt zwar nicht als Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KWG); jedoch finden auf sie gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KWG die Vorschriften des § 47 Abs. 1 Nr. 2 KWG (Schließung von Kreditinstituten) sowie des § 48 KWG (Wiederaufnahme des Bankverkehrs) Anwendung. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die KW bestimmt dagegen in § 11 Abs. 2, daß die Anstalt nicht den Bestimmungen des KWG unterliegt. Obwohl das KW-Gesetz im Jahre 1961 einige Wochen nach dem KWG verkündet wurde, war nicht beabsichtigt, daß dieses spätere Gesetz auch die Anwendung der nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KWG geltenden § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 KWG ausschließen sollte. Zur Beseitigung von Zweifeln soll nunmehr § 11 Abs. 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Redaktionelle Folge aus Nummer 3 Buchstabe b.

Artikel II

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes rechtfertigen diese Ermächtigung.

Artikel III

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

B e g r ü n d u n g

Das Gesetz ändert das mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Es ist daher nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates zustimmungsbedürftig.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Der Ansicht des Bundesrates, daß der Entwurf seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht zugestimmt werden. Entgegen der Auffassung des Bundesrates hält die Bundesregierung ein Änderungsgesetz nur dann für zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder es gerade solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungspflichtigkeit des geänderten Gesetzes begründet haben. Dies ist hier nicht der Fall.